

Was gilt? Regelungen der Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Corona-VO KJA/JSA des Sozialministeriums in Baden-Württemberg, gültig ab 1.7.2021

7-Tages-Inzidenzen im Landkreis ¹	≤ 10	11 – 35	36 – 50	51+
Angebote ohne Übernachtung	In geschlossenen Räume			
	60 Personen	48 Personen	36 Personen	18 Personen
	360 ggg Personen ²	180 ggg Personen ²	90 ggg Personen ²	60 ggg Personen ²
	Im Freien			
	60 Personen	48 Personen	36 Personen	18 Personen
	360 ggg Personen ²	300 ggg Personen ²	180 ggg Personen ²	120 ggg Personen ²
Angebote mit weniger als 4 Übernachtungen	360 ggg Personen ²	180 ggg Personen ²	90 ggg Personen ²	60 ggg Personen ²
Angebote mit mindestens 4 Übernachtungen	420 ggg Personen ²	300 ggg Personen ²	90 ggg Personen ²	60 ggg Personen ²

¹ <https://corona.rki.de/>

² ggg Personen = genesene, getestete oder geimpfte Personen. Für geimpfte und genesene Personen reicht der einmalige Nachweis über eine vollständige Impfung oder eine Genesung, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf.

Test

- Bei Angeboten für getestete Personen müssen diese zu Beginn einen gültigen Nachweis über eine negative Testung vorlegen.
- In Beherbergungsbetrieben muss ab einer Inzidenz >35 alle 3 Tage ein Testnachweis vorgelegt werden.
- Bei Angeboten mit Übernachtung bis 5 Tage reicht der Testnachweis zu Beginn.
- Ab 6 Tagen Dauer müssen pro Woche 2 Tests an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen nachgewiesen werden. Der letzte für das Angebot erforderlich Test darf nicht später als 72 Stunden vor Angebotsende vorliegen.

Maske muss nicht getragen werden ...

- im Freien, wenn die Abstandsempfehlung (1,5m) eingehalten werden kann.
- in Übernachtungsräumen.
- in festen Gruppen (s.u.), während kein Kontakt zu Dritten besteht.

Feste Gruppen/ Abstandsregelung

- Es müssen bei allen Angeboten feste Gruppen von bis zu 36 Personen gebildet werden. (Bei Inzidenz <10 erst ab über 60 Personen).
- Innerhalb der festen Gruppe gibt es keine Abstandsregelung.
- Zwischen diesen festen Gruppen wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen empfohlen (§ 2 Absatz 1 CoronaVO des Landes).
- Im öffentlichen Raum muss der Mindestabstand (1,5m) eingehalten werden.

Darüber hinaus braucht es ein **Hygienekonzept** (§ 5 CoronaVO des Landes), das bei Übernachtungsangeboten um ein **Präventions- und Ausbruchmanagement** erweitert werden muss sowie eine **Datenerhebung** (§ 6 CoronaVO des Landes).